



**SWG Steuerberatungs- und
Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.**

A - 1010 Wien, Wipplingerstraße 18

Tel.: +43 1 535 33 38

Fax: +43 1 535 48 36

Mobil: +43 699 17 21 55 71

e-mail: kanzlei@swg.co.at

Internet: www.swg.co.at



SWG

Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.

REGISTRIERKASSENPFlicht 2016



Mag. iur. Nassim Mafi
Steuerberaterin
Finanzstrafrechtsexpertin



Sehr geehrte Damen und Herren!

In der letzten Zeit hat es sehr viele Informationen und Nachrichten bezüglich der geplanten Steuerreform und im Speziellen auch der Registrierkassenpflicht gegeben. Nachstehend geben wir Ihnen einen Überblick, was es in diesem Zusammenhang alles zu beachten gilt:

- Die neue Registrierkassenpflicht gilt **ab 1.1.2016**. Sie gilt für Unternehmen, welche **alle** folgenden Voraussetzungen erfüllen
 - o € 15.000,- Jahresumsatz, davon mindestens
 - o € 7.500,- in bar (inklusive Bankomat- und Kreditkarten).

Ausnahmen: Für Umsätze im Freien gilt eine Jahresumsatzgrenze von € 30.000,-. Gänzlich befreit sind Umsätze von Vereinen und Onlineshops sowie Automatenumsätze.

- Für die Anschaffung gibt es € 200,- Prämie.
- Bei Nichtbeschaffung einer Kasse kann das Finanzamt den Umsatz schätzen (inkl. evt. Finanzstrafe bzw. Finanzordnungswidrigkeit).
- Bis 31.12.2016 gelten die bisherigen Vorschriften für die Kassen, ab 1.1.2017 gibt es strengere technische Vorgaben.

1) Allgemeines

Unter der Registrierkassenpflicht versteht man, bei Überschreiten von gewissen Grenzen, die Verpflichtung, alle Bareinnahmen zum Zweck der Losungsermittlung mit elektronischer Registrierkasse, Kassensystem oder sonstigem elektronischen Aufzeichnungssystem einzeln zu erfassen.

Diese Grenzen sind absichtlich niedrig angesetzt und können sehr schnell überschritten werden. Diese Grenzen müssen alle gemeinsam überschritten werden und sind: € 15.000,- Jahresumsatz, € 7.500,- Barumsatz (wobei auch Bankomat- und Kreditkartenumsätze als Barumsatz zählen).

2) Zeitpunkt der Umstellung

Die verpflichtende Nutzung einer Registrierkasse zum Zweck der Losungsermittlung besteht mit **Beginn des viertfolgenden Monats** nach Ablauf des Monates, in dem die Umsatzgrenzen erstmals überschritten wurden, frühestens ab 1. Jänner 2016 (z.B. Überschreiten der Umsatzgrenzen im September 2015 oder früher: Registrierkassenpflicht ab 1. Jänner 2016).

3) Ausnahmen

- Umsätze im Freien – (bis € 30.000,- Jahresumsatz, auf öffentlichen Straßen oder Plätzen wie z.B. Maronibrater, Christbaumverkäufer, etc.)
- bestimmte Umsätze von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben von abgabenrechtlich begünstigten Körperschaften bzw. Vereine (z.B. kleine Feuerwehreffeste, etc.)
- Warenausgabe- u. Dienstleistungsautomaten bis zu einem Einzelumsatz von € 20,- (beispielsweise Zigarettenautomat, Tischfußballautomat)
- Fahrausweisautomaten
- Onlineshop

4) Förderung/Prämie

Die Anschaffung oder auch Umrüstung einer bestehenden Registrierkasse wird mit einer Prämie von € 200,- gefördert und kann mit der jährlichen Steuerklärung beantragt werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die vollen Kosten sofort zur Gänze steuerlich geltend zu machen.

5) Folgen bei Nichtbeachtung

Wird ab 1. Jänner 2016 keine Registrierkasse genutzt oder verfügt die Registrierkasse ab 1. Jänner 2017 nicht über die technische Sicherheitseinrichtung, ist dies als Finanzordnungswidrigkeit strafbar.

Zusätzlich dazu kann dadurch wie bisher von den Abgabenbehörden die Richtigkeit der Buchhaltung angezweifelt werden, was einen Prüfer dazu berechtigt, eine Schätzung des Umsatzes durchzuführen.

6) Technische Voraussetzungen

Ab 1. Jänner 2016 muss der Unternehmer eine Registrierkasse führen, die den Vorgaben der Kassenrichtlinie 2012 entspricht (wie bisher).

Ab spätestens 1. Jänner 2017 muss die Registrierkasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung versehen sein. Die Details werden noch in einer technischen Verordnung näher geregelt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich telefonisch oder persönlich gerne zur Verfügung. Wir hoffen, Ihnen mit dieser Information gedient zu haben und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

Mag. Nassim Mafi
Geschäftsführerin

Alle Rechte vorbehalten!

Stand: 25.02.2014

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung wird daher ausgeschlossen.

© 2014 SWG Steuerberatungs- und Wirtschaftstreuhand Ges.m.b.H.